

## **Amtsgericht Herne-Wanne**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 25.02.2026, 10:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal 219, Hauptstr. 129, 44651 Herne-Wanne**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 3173,**

**BV Ifd. Nr. 11**

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 7, Flurstück 66, Gebäude- und Freifläche,  
Hauptstraße 404, Größe: 1 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 3173,**

**BV Ifd. Nr. 12**

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 7, Flurstück 351, Gebäude- und Freifläche,  
Hauptstraße 404, Größe: 1.235 m<sup>2</sup>

5/zu 12

Das Recht des jeweiligen Eigentümers der Parzellen Wanne Flur 7, Nr. 801/28,  
800/26 nach Maßgabe der Urkunden vom 29.12.1926 und 24.02.1936 bis auf die  
Grenzen der Parzellen Wanne Flur 7 Nr. 798/25 verzeichnet im Grundbuch von  
Wanne Band 18 Blatt 828 - ohne Vergütung anzubauen. Eingetragen am  
14.03.1936.

9/zu 12

Der Inhalt der Grunddienstbarkeit ist dahin geändert, daß das Anbaurecht jetzt nur  
noch an den Grundstücken Flur 7 Flurstücke Nr. 798/25 und 26/2 besteht. Berechtigt  
ist nur noch das Grundstück Flur 7 Flurstück 351.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück mit eingeschossigem Haus sowie ein Garagengebäude mit Gewächshausanbau. Das Wohngebäude ist Baujahr 1909 mit einer Wohnfläche von ca. 150 m<sup>2</sup>, überwiegend unterkellert, Dachgeschoss vermutlich ausgebaut, vermutlich 2 Wohneinheiten. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden. Garagengebäude Baujahr 1963.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 210.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.